

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS VfgH 1990/3/1 WI-6/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.03.1990

Index

L1 Gemeinderecht

L1000 Gemeindeordnung

Norm

B-VG Art141 Abs1 B-VG Art141 Abs1 litb Sbg GdO 1976 §31 Abs1 Sbg GdO 1976 §32 Abs5

Leitsatz

Abweisung der Anfechtung der Wahl von Gemeinderäten; Bürgermeister auch Mitglied der Gemeindevorstellung; Einrechnung seines Mandats in die von seiner Partei in der Gemeindevorstellung besetzenden Stellen

Rechtssatz

Der Anfechtung der Wahl der Gemeinderäte der Gemeinde Puch vom 17. November 1989 wird nicht stattgegeben.

Eine Wortinterpretation des §31 Abs1 iVm §32 Abs5 Sbg. GdO - und wahlrechtliche Formvorschriften sind nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs strikt nach ihrem Wortlaut auszulegen (zB VfSlg. 6750/1972, 8848/1980, 10610/1985, 10907/1986) - läßt keinen Zweifel daran, daß (auch) der Bürgermeister Mitglied der Gemeindevorstellung ist (arg. "... Gemeindevorstellung besteht aus dem Bürgermeister und ...") und daß sein Mandat in die von seiner Partei zu besetzenden (Vorstellungs-)Stellen eingerechnet werden muß (arg. "... einzurechnen ist"); dies freilich naturgemäß nur dann, wenn "seine" Partei (: §32 Abs5 Satz 1 Sbg. GdO) solche Stellen - nach dem Ergebnis der Gemeindevertretungswahl - überhaupt zu besetzen hat.

Da §32 Abs5 Sbg. GdO ausschließlich der Wahl der Gemeinderäte (d.s. hier Mitglieder der Gemeindevorstellung (§31 Abs1 Satz 1 Sbg. GdO) gedenkt, kann sich die Wortfolge "zu besetzende Anzahl von Mandaten" - der Meinung der Anfechtungswerber zuwider - vernünftigerweise einzig und allein auf Gemeindevorstellungsstellen beziehen, keineswegs aber auf Mandate in der Gemeindevertretung, die ja im Zeitpunkt der Vorstellungswahl schon "besetzt" sind (s. dazu auch: VfSlg. 8447/1978).

Die von den Anfechtungswerbern geltend gemachten Rechtsverletzungen sind somit nicht gegeben.

Der Verfassungsgerichtshof hat ein Wahlverfahren nur innerhalb der durch die Anfechtungserklärung gezogenen Grenzen zu überprüfen (VfSlg. 8700/1979, 9011/1981; VfGH 15.6.1988 WI-6/87).

Entscheidungstexte

- WI-6/89
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 01.03.1990 WI-6/89

Schlagworte

VfGH / Wahlanfechtung, VfGH / Prüfungsumfang, Gemeindevorstand, Gemeinderat, Auslegung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1990:WI6.1989

Zuletzt aktualisiert am

13.08.2010

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at